Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang Burg, 13.02.2004 Nr.: 03

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

18 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2004……..…..30

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

19 Bundeswehrübung 23.02.-10.03.2004……..……..…30

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

20 III. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Möckern……31

21 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Möckern……..…32

22 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagestageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 28.04.2003 ……33

23 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Horte in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 08.12.1998 …….… 34

2. Amtliche Bekanntmachungen

24 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, (gem. § 3 Abs. 2 und 4 BauGB)……..…34

25 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB) ……34

26 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ über die öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung 2004 ……34

27 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ über die öffentliche Auslegung des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes ……..…35

28 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ über die öffentliche Auslegung des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 und Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes …….35

3 Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien.

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

29 2. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen - Abwasseranlagengebührensatzung - ……35

30 2. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen - Entwässerungsabgabensatzung - ……..…36

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

18

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 33 und 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 17.12.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004

wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	89.729.700	EUR
in der Ausgabe auf	94.478.900	EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	18.044.800	EUR
in der Ausgabe auf	18.044.800	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 924.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

41,2 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
41,2 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
41,2 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
41,2 v. H. von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
41,2 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
41,2 v. H. von den Steuerkraftzahlen des Familienleistungsausgleichs
41,2 v. H. von 80 v. H. der allgemeinen Zuweisungen

festgesetzt.

Burg, den 10.02.2004

gez. Lothar Finzelberg
(Landrat)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 65 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in Verbindung mit § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 06.02.2004 unter dem Aktenzeichen 305.1.4-JL-HH 2004 wie folgt erteilt worden:

1. Die Genehmigung bezüglich des in § 2 der Haushaltssatzung auf 924.600 EUR festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unter nachstehender Bedingung erteilt:
   Die Genehmigung darf nur zur Aufnahme solcher Kredite genutzt werden, deren Zins- und Tilgungslasten durch das Land getragen werden.

2. Die Genehmigung der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage mit den Umlagesätzen der Steuerkraftzahlen:
   der Grundsteuer A: 41,2 %
   der Grundsteuer B: 41,2 %
   der Gewerbesteuer: 41,2 %
   des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer: 41,2 %
   der Umsatzsteuer: 41,2 %
   des Familienausgleichs: 41,2 %
   sowie von 80 % der allg. Zuweisungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des vor vergangenen Jahres:41,2 %
   wird erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 65 Landkreisordnung in Verbindung mit § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 16.02.2004 bis 24.02.2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, Zimmer 110, aus.

Burg, den 10.02.2004

gez. Lothar Finzelberg

Landrat

3. Sonstige Mitteilungen

19

Marsch-, Verlege und Logistikübung des Logistikbataillons 141

Das Logistikbataillon 141 Neustadt beabsichtigt, in der Zeit

vom 23.02.2004 – 10.03.2004

eine Übung durchzuführen.

In den Grenzen des Übungsraumes liegen die Verwaltungsgemeinschaften:

Stadt Burg, VWG Möser, VWG Fläming-Fiener, Stadt Genthin, VWG Jerichow, VWG Stremme-Nordfiener, VWG Biederitz, Gemeinde Elbe-Parey, VWG Gommern, Stadt Möckern

An der Übung nehmen	ca. 400	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	120	Radfahrzeuge
	2	Kettenfahrzeuge
	-	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Burg, den 11. Febr. 2004

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

20

Stadt Möckern

III. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in zuletzt geändert Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgenden III. Änderungssatzung erlassen.

§ 1

Der Kostentarif wird entsprechend der Anlage neu gefasst.

§ 2

Der Kostentarif nach § 1 gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Möckern und aller Ortsfeuerwehren der Stadt Möckern.

§ 3

Die III. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Kostentarife der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der

Gemeinde Büden vom 28.11.1994
Gemeinde Friedensau vom 29.11.1994
Gemeinde Lübars vom 22.03.1994
Stadt Möckern vom 14.05.92 zuletzt geändert durch II. Nachtrag vom 02.05.1996
Gemeinde Stegelitz vom 21.09.1993
Gemeinde Wörmlitz vom 25.10.1995
Gemeinde Ziepel vom 12.12.1994

treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Möckern, 11.12.2003

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

Anlage

Kostentarif zur Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Möckern

1. Kosten und Gebühren für Personalleistungen (je angefangene Einsatzstunde)

1.1	Je Feuerwehrmitglied	20,00 €
1.2	Je Feuerwehrmitglied bei Brandsicherheitswachen	15,00 €
1.3	Hat die Stadt Auslagen- und Verdienstausfallersatz zu leisten, wird dieser in tatsächlicher Höhe an Stelle der vorgenannten Kosten / Gebühren erhoben.	

2. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (je angefangene Einsatzstunde / einschließlich feuerwehrtechnische Beladung)

2.1	Löschgruppenfahrzeug / Tanklöschfahrzeug	80,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug	70,00 €
2.3	Mannschaftstransportwagen / Einsatzleitwagen	25,00 €
2.4	Drehleiter	120,00 €
2.5	Anhängeleiter	30,00 €
2.6	Boot	20,00 €

3. Kosten und Gebühren für den Einsatz und die Überlassung von Geräten (je angefangene Einsatzstunde)

3.1	Rettungsgerät	30,00 €
3.2	Tragkraftspritze	30,00 €
3.3	Stromaggregat	20,00 €
3.4	Kettensäge	20,00 €
3.5	Atemschutzgerät	15,00 €
3.6	Greifzug	15,00 €
3.7	Tauchpumpe	15,00 €
3.8	Tragbare Leiter	15,00 €
3.9	Beleuchtungssatz	10,00 €
3.10	Krankentrage	8,00 €
3.11	Druckschlauch	3,00 €
3.12	Kübelspritze	3,00 €
3.13	Sonstiges Kleingerät (je Stück)	5,00 €

4. Kosten und Gebühren für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe

Verbrauchsmaterial (Ölbindemittel, Batterien, Trennscheiben, etc.) und die zum Betrieb von Fahrzeugen und Geräten benötigten Betriebsstoffe werden nach tatsächlichem Verbrauch zu Tagespreisen zusätzlich zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 20 v. H. berechnet.

Die jeweilige Entsorgung (Ölbindemittel, Boden, etc.) wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.

5. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung, Fremdgerät und Fremdmaterial

Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis weiterberechnet.

6. Zuschlag bei missbräuchlicher Alarmierung

Bei missbräuchlicher Alarmierung wird zusätzlich zu den Kosten gem. Ziffern 1, 2 und 3 eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben.

21

Stadt Möckern

SATZUNG
über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Möckern

Präambel:

Aufgrund der §§ 6 und 44 (3) Zi. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2003, und § 50 (1) Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Pflichten zur Straßenreinigung und zum Winterdienst

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Möckern einschließlich ihrer Ortschaften und Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst auferlegt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Radwege, Parkspuren, Rabatten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentümergesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten sowie Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

Weitergabe von Reinigungspflichten durch die Eigentümer

Hat für die Reinigungspflichtigen ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so bleibt der Eigentümer zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

§ 3

Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Eigentümer nach § 1 sind zur Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Straßenmitte über die Straßenfrontlänge (Länge der gemeinsamen Grenze des anliegenden Grundstücks mit dem Straßengrundstück) innerhalb der geschlossenen Ortschaft nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 verpflichtet.

(2) Zur Reinigungspflicht gehören:

- die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut, Papier, sonstigem Unrat; befestigte Straßenteile sind zu kehren,
- die Reinigung und Pflege vorhandener Rasenflächen und Anpflanzungen,

(3) Die Reinigung hat wöchentlich zu erfolgen. Auftretende außergewöhnliche Verunreinigungen sind jedoch, soweit Dritte als Verursacher nicht in Anspruch genommen werden können, unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Beseitigung des anfallenden Kehrichts obliegt den zur Reinigung verpflichteten Eigentümern nach § 1 entsprechend der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises.

§ 4

Winterdienst

(1) Die Eigentümer nach § 1 sind verpflichtet, die Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege bis zur Straßenmitte sowie die Wartebereiche des öffentlichen Personennahverkehrs in der Zeit von

- montags bis freitags von 7:00 – 20:00 Uhr
- sonnabends, sonntags und an Feiertagen von 9:00 – 20:00 Uhr

mindestens in einer Breite von 1,00 m von Schnee und Eis freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

(2) Zur Schneeräumpflicht gehört auch, Abflussrinnen von Schnee und Eis soweit freizuhalten, dass der Schmelzwasserabfluss gewährleistet ist.

(3) Gossen und Einlaufschächte für Regenwasser sind schnee- und eisfrei zu halten.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden.
Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege nicht eintritt.
Streusalz darf nur in geringen Mengen verwendet werden.

(5) Die Rückstände des Streumaterials müssen nach ihrem Auftauen umgehend beseitigt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 die öffentliche Straße bis zur Straßenmitte über die Straßenfrontlänge innerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht oder nicht vollständig reinigt,
- entgegen § 4 Abs. 1 der Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis und bei Eisglätte zum Bestreuen der Flächen mit abstumpfenden Material nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 4 Abs. 2 die Abflussrinnen von Schnee und Eis nicht freihält,

- entgegen § 4 Abs. 3 die Gossen und Einlaufschächte nicht schnee- und eisfrei hält,
- entgegen § 4 Abs. 5 Rückstände des Streumaterials nach ihrem Auftauen nicht entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Gemeinde Büden über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 28.11.1994 und Zi. 2 der Regelung zur Änderung der gemeindlichen Vorschriften zur Einführung des Euro zum 01.01.2002 in der Gemeinde Büden vom 03.12.2001,

- Satzung der Gemeinde Lübars über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14.12.1994 und Zi. 3 der Regelung zur Änderung der gemeindlichen Vorschriften zur Einführung des Euro zum 01.01.2002 in der Gemeinde Lübars vom 21.11.2001,

- Satzung der Stadt Möckern über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 06.05.1993, der 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Möckern über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 15.12.1994, Zi. 4 der Regelung zur Änderung der gemeindlichen Vorschriften zur Einführung des Euro zum 01.01.2002 in der Stadt Möckern vom 08.11.2001 und die Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Stadt Möckern vom 06.05.1993,

- Satzung der Gemeinde Stegelitz über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 08.12.1994 und Zi. 3 der Regelung zur Änderung der gemeindlichen Vorschriften zur Einführung des Euro zum 01.01.2002 in der Gemeinde Stegelitz vom 11.12.2001,

- Satzung der Gemeinde Wörmlitz über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 07.12.1994 und Zi. 2 der Regelung zur Änderung der gemeindlichen Vorschriften zur Einführung des Euro zum 01.01.2002 in der Gemeinde Wörmlitz vom 05.12.2001,

- Satzung der Gemeinde Ziepel über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 12.12.1994 und Zi. 2 der Regelung zur Änderung der gemeindlichen Vorschriften zur Einführung des Euro zum 01.01.2002 in der Gemeinde Ziepel vom 04.12.2001.

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

22

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“
- Gemeinschaftsausschuss -

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagestageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 28.04.2003

Auf der Grundlage der § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 KAG LSA v. 13.12.1996, (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) in Verbindung mit § 5 GKG-LSA vom 26.02.1998, (GVBl.LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336,338) und § 77 GO LSA vom 5.10.1993,(GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) sowie dem KiFöG LSA vom 05.03.2003, GVBl. LSA S. 48,) hat der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 09.02.2004 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 der Satzung vom 28.04.2003 erhält folgende Fassung:

(1)In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag über die gesetzliche Betreuungszeit hinaus eine Kinderbetreuung bewilligt werden, die zeitlich begrenzt wird und in den Tagesablauf der Kindereinrichtung zu integrieren ist.
(2)Betreuungsstunden, die nicht durch Rechtsanspruch begründet sind oder durch Sonderregelung genehmigt wurden (§ 1 Abs.1), werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2

§ 9 Satz 2 der Satzung vom 28.04.2003 erhält folgende Fassung**:**

Als kurzzeitige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens drei Öffnungstage im Monat.

§ 3

Der Gebührentarif zur Satzung erhält folgende Fassung:

I. Die Gebühr je Monat beträgt in der Kinderkrippenstufe

- Ganztagsplatz 140,00 € für das erste Kind
  110,00 € für jedes weitere Kind in einer Kindertageseinrichtung
- Halbtagsplatz 100,00 € für jedes Kind

II. Die Gebühr je Monat beträgt in der Kindergartenstufe

- Ganztagsplatz 125,00 € für das erste Kind
  100,00 € für jedes weitere Kind in einer Kindertageseinrichtung
- Halbtagsplatz 90,00 € für jedes Kind

III. und IV. bleiben unberührt

V. Für die Betreuungszeit, die über den Rechtsanspruch hinaus geht und durch Sonderregelung genehmigt ist, werden 25,00 €/Std./Monat berechnet.
Für die Betreuungszeit, die nicht durch den Rechtsanspruch begründet und nicht durch Sonderregelung genehmigt ist, werden 10,00 €/Std. berechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Küsel, d. 09.02.2004

Meier
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes Siegel

23

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“
- Gemeinschaftsausschuss -

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Horte in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 08.12.1998

Auf der Grundlage der § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 KAG LSA v. 13.12.1996, (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) in Verbindung mit § 5 GKG-LSA vom 26.02.1998, (GVBl.LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336,338) und § 77 GO LSA vom 5.10.1993,(GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) sowie dem KiFöG LSA vom 05.03.2003, GVBl. LSA S. 48,) hat der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 09.02.2004 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Satzung erhält folgende Fassung:

1. Höhe des Elternbeitrages für das erste und jedes weitere Kind in der Einrichtung 60,00 €/Monat
2. Eine Staffelung der Höhe der Elternbeiträge erfolgt nicht.

Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages ist der § 13 KiFöG LSA in Verbindung mit § 90 SGB VIII.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Küsel, d. 09.02.2004

Meier
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes Siegel

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

24

Gemeinde Hohenwarthe Hohenwarthe, 2004-02-11

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, (gem. § 3 Abs. 2 und 4 BauGB)

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 10.02.2004 die Auslegung der 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Hohenwarthe beschlossen.

Folgende Änderung soll vorgenommen werden:

- Die nördlich und südlich an die Hauptstraße angrenzenden Mischbauflächen sollen in Wohnbauflächen umgewandelt werden.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

vom 25.02.2004 bis 29.03.2004

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Bergmann
Bürgermeister

25

Gemeinde Lostau Lostau, 2004-02-11

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB)

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 10.02.2004 die Auslegung der 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Lostau beschlossen.

Folgende Änderung soll vorgenommen werden:

- Die öffentliche Grünfläche zwischen der Lindenstraße, der Ahornallee und der Straße „Kleines Dorf“ , die symbolisch als Parkanlage dargestellt wurde, soll in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau , sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

vom 25.02.2004 bis 29.03.2004

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez.
Kreye
Bürgermeister

26

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“
39291 Küsel

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2004 und der Haushaltsplan 2004 liegen

vom 17.02.2004 – 25.02.2004

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“, Dorfstr. 14, 39291 Küsel aus.

Meier
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

27

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“
-Gemeinschaftsausschuss-

Bekanntmachung

Der Gemeinschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2002, Beschluss 02/03/02, den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 108 Abs. 3 Gemeindeordnung LSA beschlossen und erteilte der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2001 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o.g. Jahresrechnung liegt vom

02.03.2004 – 10.03.2004

im Verwaltungsamt „Fläming-Fiener“, Dorfstraße 14, 39291 Küsel, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Meier
Leiterin des gem. VWA

28

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“
-Gemeinschaftsausschuss-

Bekanntmachung

Der Gemeinschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.01.2004, Beschluss 01/01/04, den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 108 Abs. 3 Gemeindeordnung LSA beschlossen und erteilte der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2002 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o.g. Jahresrechnung liegt vom

02.03.2003 – 10.03.2004

im Verwaltungsamt „Fläming-Fiener“, Dorfstraße 14, 39291 Küsel, Zimmer 12, zur Einsichtnahme aus.

Meier
Leiterin des gem. VWA

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

29

2. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

- Abwasseranlagengebührensatzung -

Auf Grund § 6 Abs. 1, § 8, § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, Seite 568), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA, S. 336), der §§ 1, 2, 4, 5, 10 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, Seite 406), zuletzt geändert durch Art. 20 der 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540) in Verbindung mit § 5 der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch vom 02./16.08.1995 (öffentlich bekannt gemacht vom 06.09. bis 07.10.1995 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 3/96 vom 18.01.1996), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch am 27.05./08.07.1999, (öffentlich bekannt gemacht vom 27.09. bis 11.10.1999 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 129/00 vom 05.12.2000) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 09.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Abwasseranlagengebührensatzung (Gebühren/Leistungsumfang) entfällt und wird durch die neue, beiliegende Anlage 1 ersetzt.

Artikel 2

1. Die Anlage 2 zur Abwasseranlagengebührensatzung (Gebühren für Sonderleistungen und Mehraufwendungen) entfällt und wird durch die neue, beiliegende Anlage 2 ersetzt.

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung der Abwasseranlagengebührensatzung vom 29.11.2001 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2004 in Kraft.

Magdeburg, 04.11.2003

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage 1

Gebühren/Leistungsumfang

1. Für die Entleerung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von **2,11 EUR/m³**

   Mit dieser Gebühr ist folgender Leistungsumfang abgegolten:

Entsorgungskosten von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich 10 m Schlauchlänge in der Zeit von Montag – Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr inklusive An- und Abfahrt zum Kunden sowie Anlieferung und Rückfahrt von der Fäkalannahmestation zum Stammsitz oder zum nächsten Kunden.

2. Für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von **12,44 EUR/m³.**

Mit dieser Gebühr ist folgender Leistungsumfang abgegolten:

Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich 10 m Schlauchlänge in der Zeit von Montag – Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr inklusive An- und Abfahrt zum Kunden sowie Anlieferung und Rückfahrt von der Fäkalannahmestation zum Stammsitz oder zum nächsten Kunden.

Anlage 2

Gebühren für Sonderleistungen und Mehraufwendungen

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen, die über den Leistungsumfang der Anlage 1 beschriebenen Leistungen hinausgehen, erhebt die Stadt folgende Gebühren:

1.	Aufpreis bei Nichteinhaltung des Termins pro Leerfahrt	**11,60 EUR**
2.	Samstag ab 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr	**23,20 EUR**
3.	nur im Havariefall: an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der in Anlage 1 und Position 2 genannten Zeiten	**29,00 EUR**
4.	Aufpreis bei Schlauchlängen über 10 m (vom Fahrzeug bis zum Boden der zu entsorgenden Grube)	**0,58 EUR/m**
5.	Reinigung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen einschließlich aller Nebenleistungen	**92,80 EUR/h**

30

2. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen

- Entwässerungsabgabensatzung -

Auf Grund § 6 Abs. 1, § 8, § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, Seite 568), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA, S. 336), der §§ 1, 2, 4, 5, 8, 10 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, Seite 406), zuletzt geändert durch Art. 20 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes v. 07.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540) in Verbindung mit § 5 der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch vom 02./16.08.1995 (öffentlich bekannt gemacht vom 06.09. bis 07.10.1995 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 3/96 vom 18.01.1996), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch am 27.05./08.07.1999 (öffentlich bekannt gemacht vom 27.09. bis 11.10.1999 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 129/00 vom 05.12.2000) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 09.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Entwässerungsabgabensatzung (Schmutzwassergebühr) entfällt und wird durch die neue, beiliegende Anlage 1 ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage 3 zur Entwässerungsabgabensatzung (Niederschlags- und Grundwassergebühr) entfällt und wird durch die neue, beiliegende Anlage 3 ersetzt.

Artikel 3

Die Anlage 4 zur Entwässerungsabgabensatzung (Gebühren für Sonderleistungen und Mehraufwendungen) entfällt und wird durch die neue, beiliegende Anlage 4 ersetzt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung der Entwässerungsabgabensatzung vom 29.11.2001 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2004 in Kraft.

Magdeburg, 04.11.2003

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage 1

Schmutzwassergebühr

- Bei Einhaltung der in der nachfolgenden Tabelle genannten Grenzwerte beträgt die Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen **2,11 EUR/m³**

  Mit dieser Gebühr ist bei Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben folgender Leistungsumfang abgegolten:

  Entsorgungskosten für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich 10 m Schlauchlänge in der Zeit von Montag – Freitag von 6.00 – 22.00 Uhr inklusive An- und Abfahrt zum Kunden sowie Anlieferung und Rückfahrt von der Fäkalannahmestation zum Stammsitz oder zum nächsten Kunden.

- Für die Behandlung von Abwasser im Klärwerk Gerwisch bei Direkteinleitung wird eine Gebühr in Höhe von **0,76 EUR/m³** erhoben.

Tabelle Grenzwerte

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1.	Allgemeine Anforderungen			
1.1.	Temperatur (Stichprobe)	(T):	bis 35	°C
1.2.	pH-Wert (Stichprobe)	(pH):	6-10	
1.3.	Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit (Absetzbare Stoffe nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen nicht gegeben ist)	(abs. St):	6,0	ml/l
1.4.	Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	(abf. St.):	500	mg/l
2.	Organische Stoffe			
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar,beinhalten verseifbare Fette/Öle)	(lipoph. St.):	250	mg/l
2.2.	Mineralölkohlenwasserstoffe	(MKW)	20	mg/l
2.3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	(AOX):	0,5	mg/l
2.4.	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe	(LHKW):	0,2	mg/l
2.5.	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol	(BTEX):	0,05	mg/l
2.6.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	(PAK):	0,1	mg/l
2.7.	Phenol, gesamt	(Phen.):	10	mg/l
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	(MBAS):	100	mg/l
3.	Anorganische Stoffe			
3.1.	Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, geglüht)	(Salz):	1000	mg/l
3.2.	Phosphor, gesamt	(P, ges.)	15	mg/l
3.3.	Stickstoff, gesamt	(N, ges.):	100	mg/l
3.4.	Ammonium-Stickstoff	(NH_4-N):	50	mg/l
3.5.	Nitrit	(NO_2^-):	20	mg/l
3.6.	Sulfat	(SO_4^{2-}):	400	mg/l
3.7.	Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus dezentralen Abwasseranlagen)	(S^{2-}):	2,0	mg/l
3.8.	Chlorid	(Cl^-):	300	mg/l
3.9.	Chlor, freies	(Chlor):	0,2	mg/l
3.10.	Fluorid	(F^-):	60	mg/l
3.11.	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN^- l.):	0,05	mg/l
3.12.	Cyanid, gesamt	(CN^- ges.):	5,0	mg/l
3.13.	Arsen	(As):	0,1	mg/l
3.14.	Barium	(Ba):	2,0	mg/l
3.15.	Blei	(Pb):	0,2	mg/l
3.16.	Cadmium	(Cd):	0,1	mg/l
3.17.	Chrom	(Cr):	0,2	mg/l
3.18.	Chrom-VI	(Cr-VI):	0,1	mg/l
3.19.	Cobalt	(Co):	0,5	mg/l
3.20.	Eisen	(Fe):	5,0	mg/l
3.21.	Kupfer	(Cu):	0,2	mg/l
3.22.	Mangan	(Mn):	3,0	mg/l
3.23.	Nickel	(Ni):	0,1	mg/l

3.24.	Quecksilber	(Hg):	0,05	mg/l
3.25.	Selen	(Se):	1,0	mg/l
3.26.	Silber	(Ag):	1,0	mg/l
3.27.	Zink	(Zn):	0,5	mg/l
3.28.	Zinn	(Sn)	0,5	mg/l
4.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat		100	mg/l
5.	Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklärbecken der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen keine sichtbaren Verfärbungen eintreten.			
6.	Gase: Die Einleitung von Abwasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u.a.) ist verboten.			

Entsprechend der Anlage zur Entwässerungssatzung können, in Abhängigkeit von Festlegungen des Gesetzgebers, Umfang und Konzentrationswerte der Abwasserinhaltsstoffe verändert werden. Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit der Tenside ist durch den Anschlussnehmer gemäß § 5 der Entwässerungssatzung zu erbringen (Zertifikat).

Die in dieser Satzung oder in der Einleitgenehmigung genannten Grenzwerte sind einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen sowie die Abwasser- und Klärschlammbehandlung vertretbar sind.

Anlage 3

Niederschlags- und Grundwassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen beträgt: **0,90 EUR/m³**

(2) Die unter (1) genannte Gebühr gilt nicht für die Einleitung von belastetem Grund- und Oberflächenwasser. Die Einleitung von belastetem Grund- und Oberflächenwässer ist anzeige- und genehmigungspflichtig.
In diesem Fall finden die Anlagen 1 und 2 Anwendung.

(3) Die Ermittlung der Menge des Niederschlagswassers und seine Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$V_r = \Psi * r * A$$

Darin bedeuten:

V_r	Niederschlagswasserabflussmenge
Ψ	Abflussbeiwert
r	Niederschlagsspende von 0,494 m³/m²*a
A	Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Art der Oberfläche, von der Niederschlagswasser eingeleitet wird	Abflussbeiwert ψ
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Asphaltdecken	0,90
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	0,80
Betondecken, Pflaster ohne Fugenverguss	0,60
Schotterdeckschichten	0,40
Sand- und Kieswege	0,20
Begrünte Dachflächen	0,30
Teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dgl.	0,15

Anlage 4

Gebühren für Sonderleistungen und Mehraufwendungen

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, die über den Leistungsumfang der Anlage 1 beschriebenen Leistungen hinausgehen, erhebt die Stadt folgende Gebühren:

1. Aufpreis bei Nichteinhaltung des Termins pro Leerfahrt **11,60 EUR**
2. Samstag ab 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr **23,20 EUR**
3. nur im Havariefall: an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der in Anlage 1 und Position 2 genannten Zeiten **29,00 EUR**
4. Aufpreis bei Schlauchlängen über 10 m (vom Fahrzeug bis zum Boden der zu entsorgenden Grube) **0,58 EUR/m**
5. Reinigung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen einschließlich aller Nebenleistungen **92,80 EUR/h**